

Reglement über die Besetzung des Verwaltungsgerichts (RBVG)

vom 21. Dezember 2010¹

Das Verwaltungsgericht,

gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996²,

beschliesst:

Art. 1 *Ordentliche Besetzung*

Das Verwaltungsgericht tagt in der Regel in Dreierbesetzung.

Art. 2 *Ausserordentliche Besetzung* *a. im Allgemeinen*

¹ Das Verwaltungsgericht tagt in Fünferbesetzung für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen.

² In besonderen Fällen, insbesondere wenn eine wichtige Praxisänderung oder sonst eine Frage von grosser Tragweite zu beurteilen ist, ist das Verwaltungsgerichtspräsidium nach seinem Ermessen berechtigt, die Sache dem Verwaltungsgericht in Fünferbesetzung zur Beurteilung vorzulegen. Die Parteien können ein solches Vorgehen nicht verlangen.

Art. 3 *b. im Klageverfahren*

Im Klageverfahren gemäss Art. 62 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation³ tagt das Verwaltungsgericht in Fünferbesetzung, wenn der Streitwert über Fr. 1 000 000.– beträgt.

Art. 4 *c. im Beschwerdeverfahren*

Im Beschwerdeverfahren tagt das Verwaltungsgericht in Fünferbesetzung:

- a. im Abgaberecht, wenn Abgaben oder Steuerbussen von über Fr. 1 000 000.– umstritten sind;
- b. im Bau- und Planungsrecht, wenn Planungen mit einer Fläche von mehr als 10 000 m² oder Bauvorhaben mit einer Bausumme von über Fr. 10 000 000.– umstritten sind;
- c. im Enteignungsrecht, wenn eine Entschädigung von über Fr. 1 000 000.– umstritten ist;
- d. im Submissionsrecht, wenn die Vergabesumme über Fr. 10 000 000.– beträgt.

Art. 5 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

¹ ABI 2010, 2502

² GDB 134.1

³ GDB 134.1